

Seniorenbeiratssatzung

Gem. §§ 5, 8c und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach am 07.11.2023 folgende Seniorenbeiratssatzung beschlossen.

Präambel

Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren in Mörlenbach.

Die besonderen Interessen und Bedürfnisse der älteren Menschen sollen aktiv eingebracht werden, um die Lebensqualität im Alter zu verbessern.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1

Allgemeines

1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Senioren der Gemeinde wird ein Seniorenbeirat gebildet. Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohner in der Gemeinde, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Mörlenbach haben.

2) Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

3) Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich, insoweit gelten mit Ausnahme des § 26a die Vorschriften der §§ 21-27 HGO.

Notwendige Auslagen werden gemäß der Entschädigungssatzung ersetzt.

4) Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen (gesetzlicher Unfallschutz) sowie beim GVV (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 2

Aufgaben und Ziele

1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Senioren. Er berät die gemeindlichen Organe in allen Angelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren betreffen.

2) Er beschäftigt sich insbesondere mit

- Grundsätzen der Altenpolitik
- Stärkung des Rechts der Senioren auf Selbstbestimmung und ihre Einbindung in die Gesellschaft
- Verbesserung der Lebensqualität im Alter
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements von Älteren
- Förderung von Nachbarschaftsnetzwerken

- Programmen für ältere Bürgerinnen und Bürger
- Altersgerechtem Wohnen
- Angeboten für lebensbegleitende Bildung, Mobilität, Nahversorgung, an Beratungsdiensten sowie für Freizeit und Kultur
- Sicherheit im Verkehr und Wohnumfeld
- Förderung des Erfahrungsaustauschs mit anderen regionalen Seniorenbeiräten
- Zusammenarbeit mit politischen Gremien
- Mitwirkung bei der Gestaltung der Seniorenpolitik in der Gemeinde

unter Berücksichtigung kultureller Unterschiede.

3) Der Seniorenbeirat erstellt jährlich zum Jahresende einen Tätigkeitsbericht. Dieser wird dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben

§ 3

Mitwirkungsrechte

1) Der Seniorenbeirat erhält vom Gemeindevorstand umfassende Informationen über geplante Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, soweit diese die Belange der älteren Mitmenschen besonders berühren.

2) Der Seniorenbeirat wird zu den von den Gremien der Gemeinde zu beschließenden Vorhaben gehört, welche die Interessen älterer Menschen im besonderen Maße betreffen. Schriftliche Stellungnahmen des Seniorenbeirates werden den jeweiligen Beschlussvorlagen beigelegt.

3) Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen in der Gemeinde betreffen. Soweit der Gemeindevorstand nicht selbst zuständig ist, um über die ihm vorgeschlagenen Vorschläge oder Anregungen zu entscheiden, leitet er sie an die jeweilige zuständige Stelle weiter und unterrichtet den Vorsitzenden des Seniorenbeirates hiervon.

4) Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und Erledigungen besonderer Aufgaben kann der Seniorenbeirat Arbeitskreise bilden.

§ 4

Finanzen

Im Haushalt der Gemeinde Mörlenbach werden dem Seniorenbeirat die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen persönlichen und sächlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

Insbesondere

- 1) für die laufende Geschäftsführung
- 2) für die Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen
- 3) geeignete Räume für Besprechungen, Sitzungen und Veranstaltungen.

§ 5

Bildung und Zusammensetzung des Seniorenbeirats

1) Der Seniorenbeirat besteht aus 5 gewählten Mitgliedern.

2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in einer Seniorenversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl ist geheim. Gewählt wird mit Stimmzetteln, worauf jeder Wahlberechtigte bis zu fünf Stimmen für die zur Wahl stehenden Kandidaten vergeben kann. Die fünf Bewerber mit den meisten Stimmen sind automatisch Mitglied des Seniorenbeirats. Alle weiteren Bewerber werden der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl nach auf einer Nachrückerliste festgehalten. Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirats vorzeitig aus, rückt automatisch der nächste Nachrücker gemäß der Liste nach.

Zur Versammlung lädt der Gemeindevorstand alle Senioren, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, öffentlich über die Informationskanäle der Gemeinde ein.

§ 6

Amtszeit

Die Amtszeit des Seniorenbeirats entspricht der Kommunalwahlperiode (5 Jahre), die Wahl findet im ersten Quartal dieser statt.

Bis zur Bildung eines neuen Seniorenbeirats führt der alte Seniorenbeirat die Geschäfte mit allen Rechten und Pflichten weiter.

§ 7

Sitzungen und Beschlussfassung

1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden, einen zweiten Vorsitzenden und einen Schriftführer. Die anderen beiden Mitglieder sind Beisitzer.

Bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet das an Jahren älteste Mitglied die Sitzung.

2) Der Seniorenbeirat tagt grundsätzlich mindestens zweimal jährlich. Zusätzliche Sitzungstermine sind anzuberaumen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder mehr als die Hälfte der Mitglieder dies beantragt.

3) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzen.

Nachrücker erhalten die Tagesordnung zur Kenntnis. Der Sitzungstermin ist eine Woche vorher öffentlich über die Informationskanäle der Gemeinde bekannt zu machen.

4) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss im Einzelfall ausgeschlossen werden. Bei Bedarf können sachkundige Einwohner zu den Beratungen hinzugezogen werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter sowie ein Vertreter der Verwaltung können an den Sitzungen des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.

7) Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und Erledigungen besonderer Aufgaben kann der Seniorenbeirat nichtöffentlich tagen oder Arbeitskreise bilden.

8) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leitet die Sitzungen.

9) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

§ 8

Inkrafttreten

1) Die Seniorenbeiratssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Gemeinde Mörlenbach vom 28.03.2017 außer Kraft.